

Presseinformation

Frankfurt am Main, 28. April 2011

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Bei Unverheirateten: Wer zahlt am besten die Kinderbetreuungskosten?

Kosten, die für Kinderbetreuung anfallen, sind grundsätzlich als Werbungskosten steuerlich absetzbar, wenn das Kind noch keine 14 Jahre alt oder behindert ist. Zwei Drittel der Aufwendungen, maximal aber 4.000 Euro, können sich Eltern für den Kindergarten, eine Tagesmutter, den Babysitter, die Ferienbetreuung oder die Hortunterbringung anrechnen lassen.

Unverheiratete Paare sollten hierbei unbedingt darauf achten, wer den Vertrag für die Kinderbetreuung abschließt und das Geld überweist.

„Am Vorteilhaftesten ist es, wenn derjenige mit dem höheren Einkommen die Zahlungen tätigt. Dann können die Ausgaben am ehesten zu einem Steuerbonus führen“, so der Präsident der Steuerberaterkammer Hessen, Günther Fischer.

Laut einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes in München kann nur derjenige die Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten von seinem Einkommen abziehen, der die Kosten auch getragen hat (III R 79/09).

Der Steuerbonus, der bei einem sehr geringen Einkommen nicht zu Buche schlagen würde, kann nicht im Nachhinein auf den besser verdienenden Partner übertragen werden.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.800 Mitglieder.

Hg: Steuerberaterkammer Hessen

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt
www.stbk-hessen.de

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt
www.stbk-hessen.de

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de